



# Stadt Überlingen/Bodensee

## **Geschäftsordnung zur Sitzungsführung für den Jugendgemeinderat der Großen Kreisstadt Überlingen (Bodensee)**

- § 1 Sitzungen
- § 2 Beschlussfassung
- § 3 Redeordnung
- § 4 Geschäftsordnungsanträge
- § 5 Beschlussfähigkeit aufgrund von Befangenheit
- § 6 Abstimmungen
- § 7 In-Kraft-Treten

Die in der Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Aufgrund des § 41 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – sowie § 17 Abs.1 der Wahl- und Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates hat sich der Jugendgemeinderat am 19.03.2019 folgende

### **Geschäftsordnung zur Sitzungsführung**

gegeben.

## **§ 1**

### **Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Jugendgemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Jugendgemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- (2) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

## **§ 2**

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Jugendgemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Antrag auf Schluss der Debatte). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jedes Mitglied Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

## **§ 3**

### **Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach den Erläuterungen zum Tagesordnungspunkt. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und mit Zustimmung des Vorsitzenden zulässig.

- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

#### **§ 4**

##### **Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand, nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer vom Antragsteller und dem Vorsitzenden ist nur eine Rede zulässig. Wird keine Gegenrede geführt, ist dem Geschäftsordnungsantrag entsprochen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
  - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
  - b) der Antrag auf Schluss der Debatte (§ 2 Abs. 2),
  - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
  - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
  - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
  - f) der Antrag auf namentliche Abstimmung,
- (4) Ein Jugendgemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstabe a, b und c nicht stellen.
- (5) Für den Schlussertrag gilt § 2 Abs. 2.
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

#### **§ 5**

##### **Beschlussfähigkeit aufgrund von Befangenheit**

- (1) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Jugendgemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist der Jugendgemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist.

hig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

- (3) Ist keine Beschlussfähigkeit des Jugendgemeinderats gegeben, entscheidet der Vorsitzende an Stelle des Jugendgemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Jugendgemeinderäte. Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Jugendgemeinderat beschlussfähig ist.

## **§ 6**

### **Abstimmungen**

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst.
- (2) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 4) wird vor Sachanträgen abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Vorsitzende hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 20.03.2019 in Kraft.

Jan Zeitler  
Oberbürgermeister